



## **Inhaltsverzeichnis Nr. 15/2014**

- **Bekanntmachung der Auflagen für Teilnehmer der Leonhardifahrt 2014**

# **Auflagen für Teilnehmer der Leonhardifahrt 2014**

### **1. Einhaltung Auflagen:**

Der Markt Murnau ist für die Einhaltung und Erfüllung sämtlicher Auflagen verantwortlich.  
Zur Durchsetzung bei Nichtbeachtung wird die Polizei im Wege der Amtshilfe für den Markt Murnau tätig.

- Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO (z.B. Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz u. ä.) befahren werden müssen.
- Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt; dieser Bescheid ersetzt auch nicht die Zustimmung von evtl. in Betracht kommenden Grundstückseigentümern.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu.
- Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.  
Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
- Die Auflagen im Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen sind Bestandteil dieser Erlaubnis und zu beachten.

### **7. Unwetter:**

Bei drohenden Unwettern kann die Sicherheitsbehörde die Veranstaltung unterbrechen, ohne dass der Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz hat.

- Kabel und Schläuche sind so zu verlegen, dass keine Stolperstellen entstehen (Verlegung in Kabelbrücken, Abdeckungen o.ä.)

### **9. Rettungsweg:**

Die Riegseer Straße (GAP 1) ist nicht mit Kutschen/Wägen/Pferden (besonders nach der Wallfahrt) zu verstellen. Diese muss als Rettungsweg ständig freigehalten werden.

- Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
- Dem Leonhardiverein stehen keine polizeilichen Befugnisse zu.  
Verkehrsregelung durch den Leonhardiverein ist verboten.

### **12. Vorschriften für Teilnehmer:**

Die beantragte Wegstrecke ist einzuhalten.

- Die Pferdekutschen sind bei Dunkelheit und Benutzung öffentlicher Straßen mit einer funktionierenden Beleuchtung auf der Anfahrt nach Murnau zu versehen. (§ 66 a StVZO)  
Feldwege sind wenn möglich zu bevorzugen.
- Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit einem eigenen Pferd mitreiten. Der Erwachsene hat das Pferd während der gesamten Wallfahrt am Zügel zu führen (zu Fuß).
- Für alle Reiter wird das Tragen eines Reithelms empfohlen!
- Der vom Markt Murnau vorgegebene Aufstellplatz vor Beginn der Wallfahrt muss eingehalten werden. Ein Einreihen in den Zug ist untersagt.
- An jedem Gespann (pro Wagen) muss während der Wallfahrt ein **Führer und ein Bremser** mitgehen.



- 18. **Gespanne mit sogenannten Zupfleinen (Stoßzügel) sind untersagt.** Sollten dennoch solche Gespanne teilnehmen, ist vom Teilnehmer selbst rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO über die Regierung von Oberbayern zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigung ist bei der Teilnahme mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 19. Nach Ende des Gottesdienstes (Feldmesse) haben alle Kutschen und Reiter mind. 10 Minuten zu warten, bevor sie die Wiese Richtung Ortsmitte Froschhausen verlassen dürfen. **Eine Befugte Person (Idealerweise ein Polizist) gibt die Ausfahrt/Ausritt frei.** Hintergrund ist, dass dann nicht gleichzeitig Fußgänger und Pferde/Kutschen die Engstelle passieren und es zu einer erhöhten Gefährdung kommt.
- 20. Die Reiter und Kutschen dürfen auf dem Platz vor der Kirche nach dem Gottesdienst aus Sicherheitsgründen nicht mehr vermischt werden. Die ausschließlich für Personen festgelegten Bereiche sind stets einzuhalten.
- 21. Auf der **Heimfahrt dürfen Kutschen und Reiter aus Sicherheitsgründen nicht mehr durch die Fußgängerzone fahren, bzw. reiten.** Dieser Bereich ist über die öffentlichen Verkehrswege zu umfahren.
- 22. Weitere Auflagen siehe Anlage Gespanne (Kutschen/Fuhrwerke)
- 23. **Treffen von Entscheidungen:**  
 Alle Entscheidungen welche die Durchführung der Wallfahrt und Änderungen während der Wallfahrt betreffen –aus welchen Gründen auch immer- werden in Absprache zwischen einem im Voraus dem Ordnungsamt namentlich benannten Vorstandsmitglied des Leonhardivereins Froschhausen, der Polizei Murnau und dem Ordnungsamt getroffen. Diese drei Personen haben die alleinige Befugnis, an diesem Tag in gegenseitiger Absprache Entscheidungen wegen der Wallfahrt zu treffen.  
 Dieses Gremium legt bereits in der Früh vor Beginn der Wallfahrt fest, ob z.B. eine Feldmesse aufgrund der Witterung stattfindet und an welcher Örtlichkeit der Pfarrer die Pferde/Teilnehmer segnet.  
 Das im Voraus benannte Vorstandsmitglied muss an diesem Tag ständig erreichbar sein.
- 24. **Verstöße gegen Auflagen:**  
 Verstößen gegen festgelegte Auflagen werden durch den Markt Murnau, bzw. die Polizeiinspektion Murnau im Wege der Amtshilfe entsprechend geahndet.  
 Es liegt im Ermessen des Marktes Murnau, bzw. der Polizei ob zunächst nur eine mündliche Verwarnung gegen die jeweilige Person ausgesprochen oder eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erfolgt.  
 Bei groben Verstößen oder Uneinsichtigkeit wird der Teilnehmer von der Wallfahrt ausgeschlossen und ein Platzverweis erteilt. Sollte es sich hierbei um den Kutscher handeln, erfolgt der Ausschluss des gesamten Wagens.
- 25. Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

Murnau a. St., 02.10.2014  
MARKT MURNAU a. Staffelsee



Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

- Rathaus 2 x
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 02.10.2014 /ma  
Abgenommen am ..... /